

**Umsetzung des sozialversicherungsrechtlichen Wochengeldanspruchs  
im Rahmen des Beschäftigungsverbotes werdender Mütter  
in tabakrauchbelasteter Gastronomie**

**Vorgangsweise der Sozialversicherungsträger**

Bei einer Anfrage betreffend Wochengeld im Zusammenhang mit § 13a Abs. 5 des Tabakgesetzes, BGBl. Nr. 431/1995, in der geltenden Fassung, fragt der Sozialversicherungsträger beim/bei der Dienstgeber/in grundsätzlich nach, ob § 13a Abs. 5 leg.cit. anwendbar ist oder aber die Übergangsregelung zur Anwendung gelangt.

Ist die Anwendbarkeit des § 13a Abs. 5 leg.cit. gegeben, dann hat der/die Dienstgeber/in schriftlich mittels Formular anzugeben, ob die versicherte werdende Mutter in einem Betrieb arbeitet, in dem das Rauchen gestattet wird. Bei diesbezüglicher Bejahung hat der/die Dienstgeber/in weiters anzugeben, ob die weitere Beschäftigung in einem Nichtraucherbereich des Betriebes (in dem die werdende Mutter dem Tabakrauch nicht ausgesetzt ist) möglich ist. Bei diesbezüglicher Verneinung ist dies durch den/die Dienstgeber/in zu begründen.

**Voraussetzung für den Eintritt des Versicherungsfalls der Mutterschaft**

Voraussetzung für den Eintritt des Versicherungsfalls der Mutterschaft ist jedenfalls, dass der/die Dienstgeber/in von der Schwangerschaft Kenntnis erlangt. In diesem Zusammenhang reicht eine mündliche Erklärung der Arbeitnehmerin jedoch nicht aus, sondern es bedarf jedenfalls der Übergabe der Bestätigung eines/einer Gynäkologen/Gynäkologin über die bestehende Schwangerschaft an den/die Dienstgeber/in. Der Versicherungsfall tritt somit mit Kenntnis der Schwangerschaft durch den/die Dienstgeber/in aufgrund der Übergabe der fachärztlichen Bestätigung ein.

**Bestätigung des Dienstgebers**

Der/Die Dienstgeber/in der werdenden Mutter hat somit nach Klarstellung, dass § 13a Abs. 5 leg.cit. zur Anwendung kommt, Folgendes dem zuständigen Sozialversicherungsträger schriftlich anzugeben bzw. zu bestätigen:

- . den Tag, mit dem er/sie aufgrund einer fachärztlichen Bestätigung von der Schwangerschaft der Versicherten Kenntnis erlangt hat.

Festgehalten wird, dass dem Krankenversicherungsträger jedenfalls auch eine fachärztliche Bestätigung über die bestehende Schwangerschaft als Nachweis für den Anspruch auf Wochengeld zu übermitteln ist.

- ob die werdende Mutter in Räumen arbeitet, in denen sie der Einwirkung von Tabakrauch ausgesetzt ist.
- bei Bejahung voriger Frage, ob es sich um einen Betrieb handelt, in dem es sowohl einen Raucher - als auch einen Nichtraucherbereich gibt.
- bei Bejahung voriger Frage, ob die Möglichkeit besteht, dass die betreffende Versicherte im Nichtraucherbereich ohne Raucheinwirkung des Raucherbereiches arbeitet.
- bei Verneinung voriger Frage hat der/die Dienstgeber/in eine Begründung abzugeben, warum ein Arbeiten der werdenden Mutter im Nichtraucherbereich ohne Rauchereinwirkung nicht möglich ist.

**Zusammenfassend** kann gesagt werden, dass die werdende Mutter aufgrund der schriftlichen Bestätigung des Dienstgebers/der Dienstgeberin und der Vorlage der Bestätigung der Schwangerschaft durch einen Gynäkologen/eine Gynäkologin gemäß § 162 Abs. 1 ASVG infolge des Eintritts des Versicherungsfalles der Mutterschaft nach § 120 Abs. 1 letzter Satz ASVG Anspruch auf Wochengeld hat.